

3. Kapitel

Straftaten gegen die Persönlichkeit

1. Abschnitt

Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen

Vorbemerkung

1. Straftaten gegen die Persönlichkeit richten sich gegen den Menschen, gegen seine Beziehungen und Verhaltensweisen, die seinem Leben, seiner Gesundheit, seiner Freiheit und Würde und seinem Eigentum dienlich und förderlich sind. Damit verletzen sie elementare Interessen der menschlichen Persönlichkeit und wirken störend auf die menschlichen Beziehungen und Verhaltensweisen ein, die die Grundlage des sozialistischen Zusammenlebens bilden. Die Straftaten gegen die Persönlichkeit zielen nicht auf die Beseitigung der Prozesse und gesellschaftlichen Verhältnisse, die der Entwicklung von Leben, Gesundheit, Freiheit und Würde des Menschen dienen. Sie bezwecken immer die Schädigung von Einzelpersonen und ihrer Beziehungen zur Gesellschaft. Verbrechenobjekt der Straftaten gegen die Persönlichkeit ist der Mensch und sein strafrechtlich geschütztes elementares Interesse an einer Daseinsweise, die ihm Entwicklung und Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Würde allseitig garantiert und sichert.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet im Abschn. II Kap. 1, insbesondere Art. 19, daß in der sozialistischen Gesellschaft jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung der Würde und Freiheit seiner Persönlichkeit gestalten kann. Das bringt auch Art. 2 zum Ausdruck. Mit dem Strafrecht der DDR werden die Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit mit den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen in Einklang gebracht und damit eine Grundlage geschaffen, um die Straftaten gegen die Persönlichkeit und ihre Ursachen noch erfolgreicher zu bekämpfen.

2. Die Tötungsverbrechen sind zahlenmäßig auf einen Stand zurückgegangen, wie er im bürgerlichen Deutschland und in der westdeutschen Bundesrepublik undenkbar war und ist. Sie gehören zu den schwersten Verbrechen. Eine Strafbestimmung für Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB [alt]) wurde nicht aufgenommen. Die evtl. vorkommenden Fälle dieser Art, bei denen Schuld mindernde Gründe vorliegen, können vom Tatbestand des § 113 erfaßt werden.

In der juristischen Praxis ist es wichtig, einen festumrissenen Zeitpunkt als Beginn des Lebens, d. h. des Vorhandenseins eines Menschen, zu bestimmen. Von diesem Zeitpunkt an gilt die Vernichtung eines menschlichen Lebens als Tötung. Das Leben eines Menschen beginnt, wenn mit dem Einsetzen der Wehen das Ausstoßen des Kindes aus dem